

sungsmäßigen Tätigkeit führender Repräsentanten, Damit ist auch dieses Verbrechen nicht nur unmittelbar gegen die Persönlichkeit, sondern gleichzeitig gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet, auf deren progressive Entwicklung das Wirken der führenden Repräsentanten einen bedeutenden Einfluß hat.

Auf der objektiven Seite ist die Handlung durch die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt gekennzeichnet.

Die Formen der Gewaltanwendung können vielgestaltig sein; sie reichen von der Anwendung unmittelbarer körperlicher Kraft bis zu gewaltsamen Maßnahmen, die sich nicht unmittelbar körperlich gegen den führenden Repräsentanten richten. Die verschiedenen möglichen Formen der Gewaltanwendung müssen jedoch als gemeinsames qualitatives Merkmal die Eigenschaft besitzen, daß sie infolge ihrer objektiven Schwere geeignet sind, den angestrebten verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, d.h. konkret, die verfassungsmäßige Tätigkeit eines führenden Repräsentanten unmöglich zu machen oder zu behindern.

Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es unerheblich, ob durch solche Handlungen die verfassungsmäßige Tätigkeit bereits unaöglich gemacht oder behindert worden ist.

Die Gewaltanwendung gegen einen führenden Repräsentanten kann beispielsweise gegeben sein bei körperlicher Einwirkung, Errichtung einer Straßensperre, um die Weiterfahrt zu einem Versammlungsort unmöglich zu machen, Vorbereitung von Maßnahmen der Freiheitsberaubung (§ 131 StGB).

Bei der Anwendung von Gewalt muß es sich immer um eine gegenwärtige Gewalt handeln.

Die Drohung mit Gewalt kann in verschiedenen Formen erfolgen. Sie muß gegen einen führenden Repräsentanten gerichtet sein und dem Ziel dienen, dessen verfassungsmäßige Tätigkeit unmöglich zu machen oder zu behindern, sie muß inhaltlich das Inaussichtstellen eines erheblichen Nachteils enthalten, eine entsprechende Intensität und objektive Schwere besitzen und geeignet sein, die Willensbildung nachhaltig zu beeinflussen.